



A. Anspruch der V gegen F  
auf Zahlung von 10.000 Euro und Abnahme des Porsche  
aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB

B. Anspruch des F gegen V  
auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro

# I. Anspruch entstanden

# II. Anspruch nicht erloschen

## 1. Leistungshindernis

← absolutes Fixgeschäft?

## 2. Rücktritt

a. Rücktrittserklärung

b. Rücktrittsrecht

aa. Rücktrittsgrund

← durchsetzbarer Anspruch des F

bb. Fristablauf

(1) Erfordernis der Fristsetzung

← relatives Fixgeschäft?

(2) Fristsetzung

(3) Erfolgloser Fristablauf

(a) Tatbestand eines Leistungsangebots

(b) Zugang des Leistungsangebots

Holschuld:  
wörtliches Angebot

cc. Keine Mitverantwortlichkeit

# III. Anspruch durchsetzbar

I. Anspruch entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

1. Leistungshindernis

2. Rücktritt

a. Rücktrittserklärung

b. Rücktrittsrecht

aa. Rücktrittsgrund

bb. Fristablauf

cc. Zwischenergebnis

c. Zwischenergebnis

3. Zwischenergebnis

III. Anspruch durchsetzbar

**Zurückbehaltungsrecht?**

IV. Ergebnis

A. Anspruch der V gegen F  
auf Zahlung von 10.000 Euro und Abnahme des Porsche  
aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB

B. Anspruch des F gegen V  
auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 Euro

## I. Anspruch aus § 280 Abs. 1, Abs. 3, § 281 BGB

## II. Anspruch aus § 280 Abs. 1, Abs. 2, § 286 BGB

1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung
3. Vertretenmüssen
4. Art und Umfang der Haftung
  - a. Differenzhypothese
  - b. Schadensersatz neben der Leistung  
(wegen Verzögerung der Leistung)
    - aa. Verzugsbeginn
      - (1) Erfordernis der Mahnung
      - (2) Mahnung
      - (3) Vertretenmüssen
    - bb. Verzugsende
5. Zwischenergebnis

Leistungszeitbestimmung



## III. Ergebnis